Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V.

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Jens Bullerjahn
Editharing 40
39108 Magdeburg

Magdeburger Straße 23
06112 Halle
Fon: 0345-214660
Fax: 0345-2021695

Bearbeiter: Herr Franke
Datum: 05.05.2015

Dringender Klärungsbedarf zum BFH-Urteil vom 24.09.2014 (Az.: V R 19/11) zur Umsatzsteuerfreiheit von Zytostatika-Abgaben in Krankenhausambulanzen

Sehr geehrter Herr Minister Bullerjahn,

die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. ist der Trägerverband der Krankenhäuser im Land. Wir möchten Sie auf einen umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalt aufmerksam machen, der von großer Tragweite für die Krankenhäuser und Krankenkassen ist.

Die von Krankenhausapotheken an ambulante Patienten abgegebenen Arzneimittel werden von den Krankenhäusern auf der Basis von Vereinbarungen nach § 129a SGB V mit den Krankenkassen abgerechnet. Nach diesen Vereinbarungen ist eine anfallende Umsatzsteuer auf den ausgehandelten Nettopreis aufzuschlagen und fließt damit in den Rechnungsbetrag ein.

Nach Ziff. 4.14.6 Abs. 3 Nr. 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses gehört die Abgabe von Medikamenten zur unmittelbaren Anwendung durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten während der ambulanten Behandlung sowie die Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus **nicht** zu den eng verbundenen Umsätzen und ist damit umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun allerdings am 24.09.2014 nach mehrjährigem Rechtsstreit entschieden, dass die Abgabe von Zytostatika („Chemotherapie") im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten Heilbehandlung ein mit dem Krankenhausbetrieb eng verbundener Umsatz ist und damit nach § 4 Nr. 14b UStG umsatzsteuerfrei ist.

Infolge des BFH-Urteils stellt sich die Frage, ob und wann bei der Rechnungsstellung der Krankenhäuser auch weiterhin ein an das Finanzamt abzuführender Umsatzsteuerbetrag zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren fordern derzeit zahlreiche Krankenkassen gegenüber den Krankenhäusern Rückzahlungen der gezahlten Umsatzsteuer für die zurückliegenden Jahre und haben diesbezüglich auch bereits Klagen gegen die Krankhäuser erhoben. Vor dem Hintergrund des vorgenannten mehrjährigen Rechtsstreites, der nunmehr vom BFH rechtskräftig entschieden wurde, haben sich die Krankenkassen in der Vergangenheit die Rückforderung der an die Krankenhäuser gezahlten Umsatzsteuerbeträge durch die Einholung von Verjährungsverzichtserklärungen der Krankenhäuser bzw. durch Klageerhebungen offen gehalten. Bei den in Frage stehenden Beträgen geht es deshalb um sehr hohe Summen, die beispielsweise für ein einzelnes Universitätsklinikum den Umfang mehrerer Millionen Euro erreichen können. Damit gewinnen die von den Krankenkassen gestellten Rückforderungen für viele Krankenhäuser im Land Sachsen-Anhalt wie auch im gesamten Bundesgebiet eine existenzbedrohende Dimension, falls kein sachgerechtes und geordnetes Rückabwicklungsverfahren gefunden wird.

Für die Krankenhäuser und die Krankenkassen im Land und im ganzen Bundesgebiet ist es von außerordentlich großer Bedeutung, dass die Finanzverwaltung nun sehr zeitnah klärt, wie die Finanzämter mit dem Urteil umgehen werden. Bestehende Unklarheiten werden zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten mit sehr hohen, unnötigen Folgekosten für das Gesundheitssystem führen.

Für Krankenhäuser wie Krankenkassen ist bislang völlig offen, ob und ab welchem Zeitpunkt die Finanzverwaltung das Urteil anwenden wird und von welchem Anwendungsbereich des Urteils ausgegangen wird:

- Der entschiedene Sachverhalt betraf Zytostatika. Es stellt sich die Frage der Übertragbarkeit auf
    - Begleitmedikamente zu Zytostatika als Teil des therapeutischen Gesamtkonzepts in Form von Zubereitungen und von Fertigarzneimitteln (z. B. gegen Erbrechen)
    - Zubereitungen, die keine Zytostatika, aber individuell für den Patienten herzustellen sind (v.a. Antikörper und Folinsäuren)
    - Zubereitungen, die nicht patientenindividuell hergestellt werden

- Fertigarzneimittel.

- Der entschiedene Sachverhalt betraf die Abgabe durch eine Krankenhausapotheke im Krankenhaus, wo die ambulante Behandlung stattgefunden hat. Nur ein Teil der Krankenhäuser verfügt allerdings über eine eigene Krankenhausapotheke. Es stellt sich daher die Frage der Übertragbarkeit auf Fälle, in denen eine externe Apotheke die Medikamente liefert, wobei eine Vielzahl von Konstellationen möglich ist:

    - Lieferung und Abrechnung durch die Krankenhausapotheke eines anderen Krankenhauses des gleichen Trägers (= mindestens 50 % Gesellschaftsanteile?) oder eines anderen Trägers,

    - Abrechnung durch das behandelnde Krankenhaus, Lieferung durch die Krankenhausapotheke eines anderen Krankenhauses des gleichen Trägers (= mindestens 50 % Gesellschaftsanteile?) oder eines anderen Trägers,

    - Abrechnung durch das behandelnde Krankenhaus, Lieferung der Zytostatika durch eine öffentliche Apotheke auf Basis eines Liefervertrags nach § 11 Abs. 3 ApoG.

Sehr geehrter Herr Minister Bullerjahn, Sie sehen bereits an dieser kursorischen Schilderung, dass die Anwendung des BFH-Urteils auf die Abgabe von Zytostatika aktueller sowie zukünftiger Fälle eine Reihe von Problemen nach sich zieht. Dies gilt umso mehr, da das BFH-Urteil auch auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte Anwendung finden soll. Gerade die für diese Fälle erforderlichen Rückabwicklungen stellen sich als äußerst komplex dar und können seitens der Krankenhäuser und der Finanzverwaltung nur mit einem immensen Aufwand sachgerecht gelöst werden. Um alle Beteiligten zu entlasten, erachten wir es für sachdienlich, eine Anwendung des BFH-Urteils ab einem stichtagsbezogenen Zeitpunkt (z.B. ab dem 01.01.2016) vorzusehen. Eine solche Lösung hätte nicht nur dadurch den Vorteil größerer Praktikabilität, dass die komplizierte Rückabwicklung von in der Vergangenheit liegenden Fällen vermieden wird, sondern zugleich hätten auch die Partner der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden Verträge nach § 129a SGB V ausreichend Zeit, ihre vertraglichen Regelungen auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Nach unseren Informationen hat im April ein Austausch zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Finanzministerien der Bundesländer zum Umgang mit dem BFH-Urteil stattgefunden. Im Vorfeld dieses Austauschs hatten sich bereits die Deut-

sche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband mit entsprechenden Hinweisen an das Bundesfinanzministerium gewandt.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn sich auch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt für einen zeitnahen Anwendungserlass zur Schaffung von Rechtssicherheit einsetzen würde, um die bestehenden Fragen bezüglich der Anwendung des BFH-Urteils zu lösen. Dabei möchten wir Sie bitten, auch die aufgeführten Probleme der Krankenhäuser, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des BFH-Urteils in der Praxis zeigen werden, bei Ihrer Entscheidungsfindung mit im Blick zu haben.

Für ein persönliches Gespräch zur genaueren Erläuterung der sich für die Krankenhäuser stellenden Probleme stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heelemann
Geschäftsführer